Amtsgericht Eilenburg

Gz: E3204/5/6

P r ä s i d i u m s b e s c h l u s s

vom 21.10.2026

betreffend

die Verteilung der richterlichen Geschäfte bei dem

A m t s g e r i c h t E i l e n b u r g

für das Geschäftsjahr **2 0 2 6**

mit Wirkung ab 01.11.2026

Änderungen sind farblich unterlegt.

A: Geschäftsbereiche

R e f e r a t I

Direktor des Amtsgerichts Gast:

1. Richterliche Entscheidungen nach dem Sächsischen Schieds- und Gütestellengesetz.

2. Alle übrigen im Geschäftsverteilungsplan nicht ausdrücklich aufgeführten richterlichen Aufgaben (Auffangreferat).

3. Geschäfte des Amtsrichters bei der Wahl der Erwachsenenschöffen.

4. Die am 31.10.2026 im Referat I anhängigen und die ab 01.11.2026 neu eingehenden Zivilsachen nach der Verteilungsregel in Buchst. B Ziff. 3 des Geschäftsverteilungsplans.

Vertretung zu Ziff. 1 bis 3:	Erstvertreter:	Ri‘inAGstVDir Ehrhardt
	Zweitvertreter:	Ri‘inAG Grell
	Drittvertreter:	Ri‘inAG Wendtland
zu Ziff. 4:	Erstvertreter:	RiAG Mendisch
	Zweitvertreter:	Ri‘in Falke
	Drittvertreter:	RiAG Dr. Duckstein

R e f e r a t II

Richterin am Amtsgericht als Ständige Vertreterin des Direktors Ehrhardt:

1. Die am 31.10.2026 im Referat II anhängigen Familiensachen und die ab 01.11.2026 neu eingehenden Familiensachen nach der Verteilungsregel in Buchst. B Ziff. 4 des Geschäftsverteilungsplan.

2. Richterliche Entscheidungen über Erinnerungen gem. § 11 Abs. 2 RPflG gegen die Entscheidungen der Rechtspfleger in Familiensachen, sofern nicht die Zuständigkeit aufgrund der vorrangigen gesetzlichen Regelung in § 23b Abs. 2 GVG abweichend bestimmt ist.

3. Entscheidungen des Familiengerichts nach § 32 des Gesetzes zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten.

Vertretung zu Ziff. 1 bis 3:	Erstvertreter:	RiAG Frotscher
	Zweitvertreter:	RiAG Mendisch
	Drittvertreter:	RiAG Eidner

R e f e r a t III

Richter am Amtsgericht Mendisch:

1. Die am 31.10.2026 im Referat III anhängigen Zivilsachen und die ab 01.11.2026 neu eingehenden Zivilsachen nach der Verteilungsregel in Buchst. B Ziff. 3 des Geschäftsverteilungsplans.

2. Die am 31.10.2026 im Referat III anhängigen Familiensachen und die ab 01.11.2026 neu eingehenden Familiensachen nach der Verteilungsregel in Buchst. B Ziff. 4 des Geschäftsverteilungsplans.

3. Anträge auf Ablehnung eines Richters gem. §§ 27, 30 StPO.

4. Geschäfte des Amtsrichters bei der jährlichen Auslosung der Erwachsenenschöffen.

Vertretung	zu Ziff. 1 und 4:	Erstvertreter:	DirAG Gast
		Zweitvertreter:	RiAG Dr. Duckstein
		Drittvertreter:	Ri‘in Falke
	zu Ziff. 2:	Erstvertreter:	RiAG Eidner
		Zweitvertreter:	RiAG Frotscher
		Drittvertreter:	Ri‘inAGstVD Ehrhardt
	zu Ziff. 3:	Erstvertreter:	RiAG Schreiber
		Zweitvertreter	RiAG Frotscher

R e f e r a t IV

Richter am Amtsgericht Frotscher:

1. Die am 31.10.2026 im Referat IV anhängigen Verfahren und die ab 01.11.2026 neu eingehenden Familiensachen nach der Verteilungsregel in Buchst. B Ziff. 4 des Geschäftsverteilungsplans.

2. Rechtshilfe in Familiensachen.

Vertretung zu Ziff. 1 und 2:

Bei **Neueingängen** im Referat IV für die laufende Nr. 8 der ab dem 01.11.2026 eingehenden Familiensachen nach der Verteilungsregelung in Buchstabe B Ziff. 4 des Geschäftsverteilungsplans, wobei das laufende Aktenzeichen einen Klammerzusatz, d.h. Vorsatz mit (1) erhält:

Erstvertreter: Ri'inAGstVDir Ehrhardt

Zweitvertreter: RiAG Mendisch

Drittvertreter: RiAG Eidner

Bei **Neueingängen** im Referat IV für die laufende Nr. 9 der ab dem 01.11.2026 eingehenden Familiensachen nach der Verteilungsregelung in Buchstabe B Ziff. 4 des Geschäftsverteilungsplans, wobei das laufende Aktenzeichen einen Klammerzusatz, d.h. Vorsatz mit (4) erhält:

Erstvertreter: RiAG Mendisch

Zweitvertreter: RiAG Eidner

Drittvertreter: Ri'inAGstVDir Ehrhardt

Bei **Neueingängen** im Referat IV für die laufende Nr. 0 der ab dem 01.11.2026 eingehenden Familiensachen nach der Verteilungsregelung in Buchstabe B Ziff. 4 des Geschäftsverteilungsplans, wobei das laufende Aktenzeichen einen Klammerzusatz, d.h. Vorsatz mit (5) erhält:

Erstvertreter: RiAG Eidner

Zweitvertreter: Ri'inAGstVDir Ehrhardt

Drittvertreter: RiAG Mendisch

Bei am 31.10.2026 im Referat IV **statistisch laufenden, erledigten oder weggelegten** Verfahren für Verfahren mit der Endziffer 1, 5, 9 und 0 (Diese erhalten den Klammerzusatz, d.h. Vorsatz mit (4)).

Erstvertreter:	RiAG Mendisch
Zweitvertreter:	RiAG Eidner
Drittvertreter:	Ri‘inAGstVDir Ehrhardt

Bei am 31.10.2026 im Referat IV **statistisch laufenden, erledigten oder weggelegten** Verfahren für Verfahren mit der Endziffer 2, 3, 4, 6, 7 und 8 (Diese erhalten den Klammerzusatz, d.h. Vorsatz mit (5)).

Erstvertreter:	RiAG Eidner
Zweitvertreter:	Ri‘inAGstVDir Ehrhardt
Drittvertreter:	RiAG Mendisch

R e f e r a t V

Richterin am Amtsgericht Schermaul

1. Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 1, 2 und 3 FamFG und Betreuungssachen nach § 271 FamFG, jeweils einschließlich Altverfahren, soweit der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt – für einstweilige Anordnungsverfahren seinen tatsächlichen Aufenthalt - in den Gemeinden Taucha, Eilenburg, Schönwölkau, Doberschütz, Zschepplin, Jesewitz und Krostitz einschließlich der diesen Gemeinden zugehörenden Orte hat.

2. Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 4 FamFG nach der Verteilungsregelung in Buchstabe B Ziff. 8 des Geschäftsverteilungsplans.

3. Die am 31.10.2026 im Referat V anhängigen Einzelrichter-Erwachsenen-Strafsachen und die ab 01.11.2026 neu eingehenden Einzelrichter-Erwachsenen-Strafsachen, wenn der Familienname des Angeschuldigten/Angeklagten mit einem der Buchstaben K und S beginnt.

Vertretung	zu Ziff. 1 und 2:	Erstvertreter:	RiAG Schreiber
		Zweitvertreter:	Ri‘inAG Wendtland
	zu Ziff. 3:	Erstvertreter:	RiAG Eidner
		Zweitvertreter:	Ri‘inAG Grell
		Drittvertreter:	RiAG Franzen

R e f e r a t VI

Richter am Amtsgericht Schreiber:

1. Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 1, 2 und 3 FamFG und Betreuungssachen nach § 271 FamFG, jeweils einschließlich Altverfahren, soweit der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt – für einstweilige Anordnungsverfahren seinen tatsächlichen Aufenthalt - in den Gemeinden Delitzsch und Wiedemar einschließlich der diesen Gemeinden zugehörenden Orte hat.

2. Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 4 FamFG nach der Verteilungsregelung in Buchstabe B Ziff. 8 des Geschäftsverteilungsplans.

3. Die am 31.10.2026 im Referat VI befindlichen und die ab 01.11.2026 neu eingehenden Grundbuchsachen.

4. Die am 31.10.2026 im Referat VI anhängigen sowie die ab 01.11.2026 eingehenden Zivilsachen nach der Verteilungsregel in Buchstabe B Ziff. 3 g) und 3h) des Geschäftsverteilungsplans.

Vertretung	zu Ziff. 1 und 2:	Erstvertreter:	Ri‘inAG Schermaul
		Zweitvertreter:	Ri‘inAG Wendtland
	zu Ziff. 3:	Erstvertreter:	RiAG Dr. Duckstein
		Zweitvertreter:	Ri‘inAG Grell
	zu Ziff. 4:	Erstvertreter:	Ri‘in Falke
		Zweitvertreter:	Ri Dr. Gottschalk
		Drittvertreter:	DirAG Gast

R e f e r a t VII

Richterin am Amtsgericht Grell:

1. Alle am 31.10.2026 im Referat VII anhängigen Einzelrichter-Erwachsenen-Strafsachen.

2. Die ab 01.11.2026 neu eingehenden Einzelrichter-Erwachsenen-Strafsachen, wenn der Name des Angeschuldigten mit den Buchstaben H – J, L, M – R, und T - Z beginnt.

3. Privatklagesachen.

4. Anträge auf Ablehnung eines Richters gem. § 45 ZPO und sonstige Anträge auf Ablehnung eines Richters, soweit nicht das Referat III zuständig ist.

5. Ermittlungsrichterin.

6. Richterliche Tätigkeiten nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG), die den Amtsgerichten zugewiesen sind.

7. Richterliche Tätigkeiten und Entscheidungen in Nachlasssachen.

Vertretung	zu Ziff. 1 bis 4:	Erstvertreter:	Ri‘inAG Schermaul
		Zweitvertreter:	RiAG Franzen
		Drittvertreter:	RiAG Dr. Gottschaldt
	zu Ziff. 5:	Erstvertreter:	RiAG Dr. Gottschaldt
		Zweitvertreter:	RiAG Eidner
	zu Ziff. 6:	Erstvertreter:	RiAG Franzen
		Zweitvertreter:	RiAG Dr. Gottschaldt
	zu Ziff. 7:	Erstvertreter:	Ri‘inAGstVDir Ehrhardt
		Zweitvertreter:	RiAG Dr. Duckstein

Richterin am Amtsgericht Wendtland:

1.a) Unterbringungssachen nach § 312 FamFG Nr. 1 bis 3 und Betreuungssachen nach § 271 FamFG, jeweils einschließlich Altverfahren, soweit der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt – für einstweilige Anordnungsverfahren seinen tatsächlichen Aufenthalt - in der Gemeinde Schkeuditz einschließlich der dieser Gemeinde zugehörenden Orte hat.

1.b) Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 1 bis 3 FamFG und Betreuungssachen nach § 271 FamFG, jeweils einschließlich Altverfahren, soweit der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt – für einstweilige Anordnungsverfahren seinen tatsächlichen Aufenthalt - in den Gemeinden Rackwitz, Löbnitz, Bad Düben und Laußig einschließlich der diesen Gemeinden zugehörenden Orte hat.

2. Richterliche Entscheidungen nach den Polizei- und Verfassungsschutzgesetze des Bundes und der Länder, die den Amtsgerichten zugewiesen sind und deren Gegenstand nicht eine Freiheitsentziehung ist, insbesondere nach dem Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetz, dem Bundespolizeigesetz und dem Zollfahndungsdienstgesetz.

3. Freiheitsentziehungssachen nach § 415 FamFG.

Vertretung	zu Ziff. 1.a):	Erstvertreter:	RiAG Schreiber
		Zweitvertreter:	Ri‘inAG Schermaul
	zu Ziff. 1.b):	Erstvertreter:	Ri‘inAG Schermaul
		Zweitvertreter:	RiAG Schreiber
	zu Ziff. 2 und 3:	Erstvertreter:	Ri‘inAG Grell
		Zweitvertreter:	RiAG Franzen

R e f e r a t IX

Richter am Amtsgericht Franzen:

1. Die am 31.10.2026 im Referat IX anhängigen Jugendrichtersache (Einzelrichter- und Jugendschöffensachen).

2. Die ab 01.11.2026 neu eingehenden Jugendrichtersachen (Einzelrichter- und Jugendschöffensachen), wenn sich der Wohnsitz des Angeschuldigten im Gebiet der Gemeinden Delitzsch, Krostitz, Rackwitz, Schkeuditz und Wiedemar einschließlich der diesen Gemeinden zugehörenden Orte befindet.

3. Richterliche Aufgaben bei der Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen gegen Jugendliche und Heranwachsende, deren Wohnsitz sich in einer der in Ziffer 2 aufgeführten Gemeinden befindet.

4. Bewährungsüberwachung in den unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Verfahren nach den Vorschriften des JGG.

5. Die am 31.10.2026 im Referat IX anhängigen Einzelrichter-Erwachsenen-Strafsachen und die ab 01.11.2026 neu eingehenden Einzelrichter-Erwachsenen-Strafsachen, wenn der Name des Angeschuldigten mit einem der Buchstaben A, B, C, D, E, F oder G beginnt.

6. Zweiter Berufsrichter im erweiterten Schöffengericht.

7. Geschäfte des Jugendrichters bei der Wahl und der jährlichen Auslosung der Jugendschöffen

Vertretung	zu Ziff. 1 bis 4:	Erstvertreter:	RiAG Dr. Gottschaldt
		Zweitvertreter:	Ri‘inAG Grell
		Drittvertreter:	Ri‘inAG Wendtland
	zu Ziff. 5 und 6:	Erstvertreter:	RiAG Dr. Gottschaldt
		Zweitvertreter:	RiAG Eidner
		Drittvertreter:	Ri‘inAG Grell
	zu Ziff. 7:	Erstvertreter:	RiAG Dr. Gottschaldt
		Zweitvertreter:	Ri‘inAG Wendtland

R e f e r a t X

Richter am Amtsgericht Dr. Gottschaldt:

1. Die am 31.10.2026 im Referat X anhängigen Jugendrichtersachen (Einzelrichter- und Jugendschöffensachen).

2. Die ab 01.11.2026 neu eingehenden Jugendrichtersachen (Einzelrichter- und Jugendschöffensachen), wenn sich der Wohnsitz des Angeschuldigten im Gebiet der Gemeinden Bad Düben, Doberschütz, Eilenburg, Jesewitz, Laußig, Löbnitz, Schönwölkau, Taucha und Zschepplin einschließlich der diesen Gemeinden zugehörenden Orte befindet.

3. Bewährungsüberwachung in den unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Verfahren nach den Vorschriften des JGG und der StPO.

4. Richterliche Aufgaben bei der Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen gegen Jugendliche und Heranwachsende, deren Wohnsitz sich in einer der in Ziffer 2 aufgeführten Gemeinden befindet.

5. Die am 31.10.2026 im Referat X anhängigen und ab 01.11.2026 neu eingehenden Bußgeldsachen gegen Erwachsene einschließlich der Erzwingungshaftsachen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.

6. Erzwingungshaftsachen gegen Erwachsene nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.

7. Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende, mit Ausnahme der Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen gegen Jugendliche und Heranwachsende, deren Wohnsitz sich nicht in einer der in Ziffer 2 aufgeführten Gemeinden befindet.

8. Anträge und Entscheidungen nach dem OWiG, insbesondere Anträge nach § 25a StVG, sowie sonstige Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Verwaltungsbehörde (Anträge gem. § 62 Abs. 1 Satz 1 OWiG).

9. Entscheidungen in zollamtlichen Verwahrungssachen über Anträge auf Fristverlängerung gem. § 12a Abs. 7 ZollVG.

Vertretung zu Ziff. 1 bis 4:	Erstvertreter:	RiAG Franzen
	Zweitvertreter:	Ri‘inAG Grell
	Drittvertreter:	RiAG Eidner
zu Ziff. 5 bis 9:	Erstvertreter:	RiAG Eidner
	Zweitvertreter:	Ri‘inAG Grell
	Drittvertreter:	RiAG Franzen

R e f e r a t XI

Richter am Amtsgericht Dr. Duckstein:

1. Die am 31.10.2026 im Referat XI anhängigen Zivilsachen und die ab 01.11.2026 neu eingehenden Zivilsachen nach der Verteilungsregel in Buchst. B Ziff. 3 des Geschäftsverteilungsplans.

2. Richterliche Entscheidungen in Beratungshilfesachen.

Vertretung zu Ziff. 1:	Erstvertreter:	Ri Dr. Gottschalk
	Zweitvertreter:	DirAG Gast
	Drittvertreter:	Ri‘in Falke
zu Ziff. 2:	Erstvertreter:	RiAG Dr. Gottschaldt
	Zweitvertreter:	RiAG Frotscher

R e f e r a t XII

Richter am Amtsgericht Eidner:

1. Die am 31.10.2026 im Referat XII anhängigen Einzelrichter-Erwachsenen-Strafsachen.

2. Vorsitzender des Erwachsenen-Schöffengerichts sowie Einzelrichter in Verfahren, die beim Schöffengericht angeklagt werden und in denen die Hauptverfahren vor dem Einzelrichter eröffnet wird.

3. Vorsitzender des erweiterten Schöffengerichts.

4. Die am 31.10.2026 im Referat XII anhängigen Familiensachen und die ab 01.11.2026 neu eingehenden Familiensachen nach der Verteilungsregel in Buchstabe B Ziffer 4 des Geschäftsverteilungsplans.

5. Anträge auf richterliche Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts.

6. Die am 31.10.2026 im Referat XII anhängigen Bußgeldsachen gegen Erwachsene nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.

Vertretung	zu Ziff. 1 bis 3:	Erstvertreter:	Ri‘inAG Grell
		Zweitvertreter:	RiAG Franzen
		Drittvertreter:	RiAG Dr. Gottschaldt
	zu Ziff. 4:	Erstvertreter:	RiAG Frotscher
		Zweitvertreter:	Ri‘inAGstVDir Ehrhardt
		Drittvertreter:	RiAG Mendisch
	zu Ziff. 5:	Erstvertreter:	RiAG Dr. Duckstein
		Zweitvertreter:	Ri‘in Falke
		Drittvertreter:	Ri Dr. Gottschalk
	zu Ziff. 6:	Erstvertreter:	RiAG Dr. Gottschaldt
		Zweitvertreter:	Ri‘inAG Grell
		Drittvertreter:	Ri‘inAG Wendtlandt

Referat XIII

N.N.

R e f e r a t XIV

Richterin Falke:

1. Die am 31.10.2026 im Referat V anhängigen Zivilsachen, soweit sie nicht auf Referat I übertragen wurden und die ab 01.11.2026 neu eingehenden Zivilsachen nach der Verteilungsregel in Buchst. B Ziff. 3 des Geschäftsverteilungsplans.

2. Die am 31.10.2026 im Referat XIV anhängigen Einzelrichter-Erwachsenen-Strafsachen.

3. Behandlung von in die richterliche Zuständigkeit fallende Zustellersuchen nach § 132 Abs. 2 BGB.

4. Rechtshilfe in Zivilsachen.

Vertretung	zu Ziff. 1:	Erstvertreter:	Ri Dr. Gottschalk
		Zweitvertreter:	RiAG Schreiber
		Drittvertreter:	RiAG Mendisch
	zu Ziff. 2:	Erstvertreter:	RiAG Eidner
		Zweitvertreter:	Ri‘inAG Grell
		Drittvertreter:	RiAG Franzen
	zu Ziff. 3 und 4:	Erstvertreter:	RiAG Dr. Duckstein
		Zweitvertreter:	Ri Dr. Gottschalk
		Drittvertreter:	RiAG Mendisch

Referat XV

Richter Dr. Gottschalk:

1. Die am 31.10.2026 im Referat XV anhängigen Zivilsachen und die ab 01.11.2026 neu eingehenden Zivilsachen nach der Verteilungsregel in Buchstabe B Ziff.3 des Geschäftsverteilungsplans.

2. Verfahren im zivilgerichtlichen online-Verfahren nach den §§ 1121 ff. ZPO in Fluggastrechtesachen.

Vertretung zu Ziff. 1:	Erstvertreter:	RiAG Dr. Duckstein
	Zweitvertreter:	DirAG Gast
	Drittvertreter:	RiAG Mendisch
zu Ziff. 2:	Erstvertreter:	DirAG Gast
	Zweitvertreter:	RiAG Mendisch

Referat XVI

N.N.

B: Allgemeine Zuständigkeitsregelungen

1) Soweit richterliche Aufgaben betreffende Rechtshilfeersuchen nicht ausdrücklich in der Geschäftsverteilung erwähnt wurden, sind sie von demjenigen Richterreferat zu erledigen, das nach der Regelung im Geschäftsverteilungsplan für das entsprechende Rechtsgebiet zuständig ist.

2) Soweit sich die Geschäftsverteilung auf Ortschaften bezieht, gehören eingemeindete Ortschaften zur Hauptgemeinde, soweit im Geschäftsverteilungsplan keine ausdrücklich abweichende Regelung getroffen worden ist.

3) Die Verteilung der Geschäfte in **Zivilprozesssachen** erfolgt mit Wirkung seit 01.05.2025 nach den beiden Turnuskreisen der Eingänge.

 Turnuskreis 1: Verfahren, die Flüge betreffen

 Turnuskreis 2: Alle sonstigen Zivilsachen einschl. einstweiliger Rechtsschutz

 Der für die Vergabe der Aktenzeichen nach dem Geschäftsverteilungsplan für die nichtrichterlichen Bediensteten zuständige Mitarbeiter der Geschäftsstelle für Zivilsachen, bei Verhinderung sein Vertreter, verfährt bei der Eintragung der Eingänge in das Zivilprozessregister wie folgt:

 a) Er sortiert einmal am Tag, am Ende des Arbeitstages, nach dem Posteinlauf die Eingänge

 aa) zunächst nach dem Turnuskreis 1 oder 2,

 anschließend innerhalb des jeweiligen Turnuskreises

 bb) nach dem Anfangsbuchstaben der Bezeichnung der beklagten Partei oder des Antragsgegners; spätere Berichtigungen etc. bleiben ohne Einfluss.

 Für die Sortierung nach Anfangsbuchstaben gilt:
 Bei natürlichen Personen ist der erste Buchstabe des Familiennamens des Beklagten, Antragsgegners oder Schuldners maßgebend, wobei Artikel u. ä. alleinstehende Namensbestandteile (z. B. van, de, di) sowie Adelsprädikate außer Betracht bleiben; bei Doppelnamen oder mehreren Familiennamen ist der Anfangsbuchstabe des ersten Namensteils maßgeblich.

 Richtet sich ein Zivilverfahren gegen mehrere Beklagte/Antragsgegner, so ist der Name des zuerst aufgeführten Beklagten/Antragsgegners maßgebend.

 Bei Firmen, juristischen Personen oder sonstigen Vereinigungen ist der Anfangsbuchstabe des ersten Worts der Bezeichnung maßgebend.
 Außer Betracht bleiben jedoch:
 aa) bei Firmen das Wort „Firma“ und ein in der Firmenbezeichnung vorhandener ausgeschriebener oder abgekürzter Vorname einer natürlichen Person,
 bb) bei Gebietskörperschaften die allgemeine Statusbezeichnung (z. B. Land, Freistaat, Gemeinde usw.).

 Er versieht die danach sortierten Eingänge in jedem Turnuskreis gesondert mit einer fortlaufenden Nummer (= Registernummer), beginnend am Jahresanfang mit „1“ und fortlaufend bis zum Jahresende und trägt die Eingänge in der Reihenfolge der Nummern in das Register ein.

Gleichzeitig sind die Eingänge in der Reihenfolge der Nummern nacheinander den Referaten der einzelnen Sachgebiete im folgenden 10er-Turnus zuzuteilen, wobei die Reihe des Vortags fortzusetzen ist, auch über Jahreswechsel hinweg.

Referat:	Laufende Nummern:
III	1
XI	2, 3, 4
XIV	5, 9
XV	6 bis 8
I	0

Im Übrigen erfolgt die Eintragung in das Register nach dem Zeitpunkt des Eingangs der Zivilsachen. Die vorangehende Regelung gilt auch für die H- und AR-Sachen.

cc) Die Verfahren, die Flüge betreffen (Turnuskreis 1), werden nach der Zuteilung und Vergabe des Aktenzeichens zusätzlich in einer gesondert zu erstellenden Tabelle nach
- Aktenzeichen des Amtsgerichts Eilenburg,
- Abflugtag,
- Airline-Code und
- Flugnummer des streitgegenständlichen Fluges (z. B. des ausgefallenen, verspäteten oder stornierten usw. Fluges)

erfasst.

b) Von der Regelung in Buchst. a) abweichend werden neu eingehende Verfahren auf isolierten einstweiligen Rechtsschutz (einstweilige Verfügung, Arrest) unmittelbar nach ihrem Eingang erfasst und mit der nächsten fortlaufenden Nummer versehen.

c) Die nach den Bestimmungen der AktO weggelegten Verfahren sowie abgeschlossene Verfahren bleiben nach erneuter Aufnahme des Verfahrens bzw. bei Anfall weiterer richterlicher Entscheidungen im bisher zuständigen Referat ohne Anrechnung auf den Turnus. Ist dieses Referat nicht mehr in dem Sachgebiet tätig, erfolgt die Zuteilung im Turnus nach Ziff. 3 Buchst. a), entsprechend den Bestimmungen der AktO ohne Neuvergabe eines Aktenzeichens.

d) Zurückverwiesene Sachen verbleiben bei dem Richter, der die aufgehobene Entscheidung erlassen hat. Ist er aus der Abteilung ausgeschieden, fällt die Sache an den Richter, der bei Rückkunft der Akten für das Richterreferat zuständig ist.

e) Die Verbindung mehrerer Sachen richtet sich nach der am längsten anhängigen Sache.

f) Für Vollstreckungsabwehrklagen, Klagen wegen Unzulässigkeit der Vollstreckungsklausel, Schadensersatzklagen nach §§ 717, 945 ZPO, Wiederaufnahmeverfahren in Zivilprozesssachen und Nichtigkeitsklagen ist das Richterreferat zuständig, bei dem der Hauptprozess bzw. das Prozesskostenhilfeverfahren und sonstige Nebenverfahren anhängig sind oder waren. Für Abänderungsklagen ist das Richterreferat zuständig, das für die abzuändernde Entscheidung zuständig war oder gewesen wäre. Diese Verfahren werden auf den Turnus der Geschäftsverteilung in Zivilprozesssachen angerechnet.

g) Neu eingehende Verfahren aus dem Turnuskreis 1 (Flüge), die bereits nach der Regelung in Buchst. a) cc) erfasste Flüge betreffen, werden demselben Richterreferat zugeteilt, dem das jeweils erste Verfahren zugeteilt worden ist.

h) Steht ein Zivilverfahren unabhängig von seinem Turnuskreis im Sachzusammenhang mit einem früher eingegangenen Verfahren ist das Referat zuständig, in dem das früher eingegangene Verfahren anhängig ist/war, wenn mit diesem Verfahren derselbe Richter vorbefasst ist/war, also kein Richterwechsel im Referat stattgefunden hat.

 Ein Sachzusammenhang in diesem Sinne liegt vor:

 - zwischen einstweiligem Rechtsschutz- und Hauptsacheverfahren,
 - zwischen selbständigem Beweis- und Hauptsacheverfahren,
 - soweit wechselseitig, auch unter Einbeziehung Dritter, Ansprüche geltend gemacht werden, die auf dem gleichen Verkehrsunfall beruhen,
 - soweit auf dem gleichen Sachverhalt beruhende Ansprüche gegen mehrere als Gesamtschuldner geltend gemacht werden.

 Gehen in einem Sachzusammenhang stehende Verfahren gleichzeitig ein, ist das Referat mit der niedrigsten Referatszahl zuständig.

i) Stellt sich unabhängig vom Turnuskreis heraus, dass ein Verfahren einem nicht zuständigen Referat zugeteilt wurde, ist das Verfahren abzugeben. Nach Beginn der Verhandlung des Klägers/Antragstellers zur Sache ist die Abgabe nicht mehr zulässig; das Gleiche gilt, wenn ohne mündliche Verhandlung ein Beschluss (ausgenommen Terminsaufhebung, Terminsverlegung, Vertagung, Aussetzung u. ä.) ergangen ist.

j) Sofern sich durch die Regelungen in Ziff. 3 Buchst. g) und h) eine vom normalen Turnus abweichende Zuteilung ergibt, wird das Verfahren auf den nächsten 10er-Turnus angerechnet. Im nächsten 10er-Turnus erhält das Richterreferat, dem wegen der Sonderzuständigkeit ein Verfahren zugewiesen wurde, das mit seiner Endziffer normalerweise einem anderen Richterreferat zugewiesen worden wäre, eine laufende Nummer weniger, während dasjenige Richterreferat, dem das Verfahren normalerweise zugewiesen worden wäre, eine laufende Nummer mehr erhält.
 Diese „bonus/malus“-Regelung gilt auch bei einer Abgabe von einem Richterreferat in ein anderes Richterreferat nach Ziff. 3 Buchst. g), falls sich herausstellt, dass ein Verfahren einem nicht zuständigen Referat zugeteilt worden war.

4) In **Familiensachen** gilt die Regelung unter Ziff. 3 entsprechend sinngemäß.

 Für die Sortierung nach Anfangsbuchstaben gilt in Abweichung zu Ziff. 3 Buchst. a):

 Bei Kindschaftssachen im Sinne des § 151 FamFG und bei Abstammungssachen im Sinne des § 169 FamFG ist - unabhängig von der Beteiligtenrolle - auf den ersten Buchstaben des Familiennamens des jüngsten Kindes abzustellen.
 Bei Adoptionssachen im Sinne des § 186 FamFG ist auf den ersten Buchstaben des Familiennamens des jüngsten Anzunehmenden abzustellen.

a) Anschließend sind ebenfalls die Eingänge in der Reihenfolge der Nummern nacheinander den Referaten der einzelnen Sachgebiete im folgenden 10er-Turnus zuzuteilen, wobei die Reihe des Vortags fortzusetzen ist.

Referat:	Laufende Nummern:
II	1 und 2
III	3, 4 und 5
XII	6, 7
IV	8 bis 0

b) Abweichend von der Turnusregelung in Ziff. 4 Buchst. a) und über die Regelung in Ziff. 3 Buchst. h) hinaus ist abweichend vom normalen Turnus dasjenige Richterreferat für eine neu eingehende Familiensache zuständig, bei dem zwischen den gleichen Beteiligten (Ehegatten oder geschiedene Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, nichteheliche Lebensgemeinschaft, Verlobte oder ehemalige Verlobte, Eltern usw.) bereits eine andere Familiensache anhängig ist oder war.

Diese Zuständigkeit beruht auf der vorrangigen gesetzlichen Regelung in § 23b Abs. 2 GVG.

Zu diesem Zweck hat der Leiter der Geschäftsstelle in Familiensachen, der für die Zuteilung zuständig ist, bei jedem Neueingang zu überprüfen, ob es in der Vergangenheit bereits ein solches Verfahren gab.

c) Abweichend von der Turnusregelung in Ziff. 4 Buchst. a) ist das Richterreferat XII zuständig für selbständige Familiensachen nach § 1631b BGB die ab dem 01.08.2026 eingehen mit Ausnahme derjenigen Verfahren, in denen bereits eine Vorbefassung mit dem Minderjährigen in den Referaten II, III und IV vorlag.

d) Sofern sich durch die Regelungen in Ziff. 4 Buchst. b) und c) eine vom normalen Turnus abweichende Zuteilung ergibt, wird das Verfahren auf den nächsten 10er-Turnus angerechnet. Im nächsten 10er-Turnus erhält das Richterreferat, dem wegen der Sonderzuständigkeit ein Verfahren zugewiesen wurde, das mit seiner Endziffer normalerweise einem anderen Richterreferat zugewiesen worden wäre, eine laufende Nummer weniger, während dasjenige Richterreferat, dem das Verfahren normalerweise zugewiesen worden wäre, eine laufende Nummer mehr erhält.
Diese „bonus/malus“-Regelung gilt auch bei einer Abgabe von einem Richterreferat in ein anderes Richterreferat nach Ziff. 4 i. V. m. Ziff. 3 Buchst. g), falls sich herausstellt, dass ein Verfahren einem nicht zuständigen Referat zugeteilt worden war.

5) Für die Geschäfte in **Strafsachen** gilt folgende Regelung:

a) Soweit die richterlichen Geschäfte nach Anfangsbuchstaben verteilt werden, entscheidet der Name des Angeschuldigten, wobei der Vorname, eine Adelsbezeichnung oder ähnliche Namensbestandteile (z. B. al, el, van, de, di, le, la, Mc) außer Betracht bleiben.

b) Richtet sich ein Strafverfahren gegen mehrere Angeschuldigte, so ist der Name des jüngsten Angeschuldigten maßgebend.

c) Hat bei einem in die Zuständigkeit des Jugendrichters (Einzel- oder Jugendschöffenrichter) fallenden Strafverfahren kein Angeschuldigter seinen Wohnsitz im Gerichtsbezirk, ist für die Aufteilung innerhalb des Amtsgerichts darauf abzustellen, ob der Tatort - bei mehreren Tatorten derjenige der zuerst angeklagten Tat - in einem Gebiet liegt, das als Wohnsitz des Angeschuldigten diesem Richterreferat zugewiesen wäre.

d) Für Wiederaufnahmeverfahren in Straf- und Bußgeldsachen sowie für die Fälle, in denen eine Sache nach §§ 210 Abs. 3, 354 Abs. 2 StPO, § 79 Abs. 6 OWiG oder eine entsprechende andere Bestimmung an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen wurde, oder auch das Verfahren eines anderen Gerichts an das Amtsgericht Eilenburg zurückverwiesen wurde, gilt Folgendes:

aa) Als „andere Abteilung“ wird jeweils der erste Vertreter des mit der Entscheidung befassten Richters tätig.
Hat der erste Vertreter die aufgehobene Entscheidung gefällt, so wird der jeweilige Referatsinhaber, hilfsweise der zweite Vertreter als „andere Abteilung“ tätig.

bb) Wird das Verfahren eines anderen Gerichts an das Amtsgericht Eilenburg zurückverwiesen, dann entscheidet jeweils der Richter, der nach der Geschäftsverteilung zuständig wäre, wenn das Verfahren von Anfang an beim Amtsgericht Eilenburg anhängig geworden wäre.

e) Soweit ein Richter vertretungsweise jugendrichterliche Aufgaben wahrnimmt, wird er als Jugendrichter tätig.

f) Die Bewährungsüberwachung bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe oder einer Verwarnung mit Strafvorbehalt obliegt vorbehaltlich einer ausdrücklich abweichenden Regelung im Abschnitt A des Geschäftsverteilungsplans dem jeweiligen Richter, der nach dem Geschäftsverteilungsplan im (fiktiven) Erkenntnisverfahren für den Verurteilten bzw. Verwarnten zuständig wäre.
Bei Bewährungsüberwachungen, die von einem anderen Gericht an das Amtsgericht Eilenburg abgegeben worden sind, gelten die Zuständigkeitsregelungen unter Buchst. b) und c) bb) entsprechend, die im Zeitpunkt des Eingangs der Bewährungsüberwachung gelten und nicht die im Zeitpunkt der Anklageerhebung geltenden.
Hat ein auswärtiges Schöffengericht die Bewährungsüberwachung an das Amtsgericht Eilenburg abgegeben, gelten ebenfalls die Zuständigkeitsregelungen unter Buchst. b) und c) bb) mit der Maßgabe entsprechend, dass nicht der Schöffenrichter, sondern der Strafrichter für die Bewährungsüberwachung zuständig ist.

6) Als Güterichter nach § 278 Abs. 5 ZPO wird für jedes Referat der entsprechend der allgemeinen Auffang-Vertretungsregelung in Buchst. C. der Geschäftsverteilung zuständige Vertreter nach der Reihenfolge der Referatsnummer, beginnend mit derjenigen, die der zu vertretenden Referatsnummer unmittelbar nachfolgt, bestimmt. Bei dessen Verhinderung ist der Richter zuständig, dessen Referatsnummer dem verhinderten Richter unmittelbar nachfolgt usw.

7) Für die Zuständigkeit in den **Unterbringungs- und Betreuungssachen** gilt für einstweilige Anordnungsverfahren der Vorrang der Zuständigkeit des gewöhnlichen Aufenthalts des Betroffenen vor dessen tatsächlichem Aufenthalt in der Klinik bzw. Einrichtung, in der das Bedürfnis für die einstweilige Anordnung zutage tritt.

8) Für die Zuständigkeit in Unterbringungsverfahren nach § 312 Nr. 4 FamFG gilt folgende Regelung:

Die Zuständigkeit wechselt jede Kalenderwoche zwischen den Referaten V und VI. Es beginnt ab der 23. Kalenderwoche das Referat V. Zuständig ist demnach in allen ungeraden Kalenderwochen das Referat V und in allen geraden Kalenderwochen das Referat VI.

C: Allgemeine Vertretungsregelung:

Soweit die regelmäßigen Vertreter verhindert sind, wird der Richter durch die weiteren Richter des Amtsgerichts nach der Reihenfolge der Referatsnummer, beginnend mit derjenigen, die der zu vertretenden Referatsnummer unmittelbar nachfolgt, vertreten.

Eilenburg, den 26.10.2026

Gast
Direktor des
Amtsgerichts

Schreiber
Richter am
Amtsgericht

urlaubsbedingt
abwesend

Grell
Richterin am
Amtsgericht

Mendisch
Richter am
Amtsgericht

Wendtland
Richterin am
Amtsgericht